



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Zuteilung von Bernadette Ruess, BA in die Abteilung KD - Bereich Öffentlichkeitsarbeit – ÖA (Antritt des Verwaltungspraktikums am 15. August 2022)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Dienstzuteilung von Mag.Dr.rer.soc.oec. Renate Spring in die Stabsstelle Strategie - STS (Dienstzuteilung zum ÖPA m.W. 01. September 2022)
- Zusammensetzung der Abteilungen GJ 22; Abänderung
- Antritt des Lehrverhältnisses am 01. September 2022

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortbildmarke „VOLTAUTO“ (mit Grafik) ist der Wortmarke DAS WELTAUTO trotz ähnlicher bis identer Waren nicht verwechslungsfähig ähnlich. Dabei sind die Teile „Auto“ jeweils beschreibend bzw. es überlagern die begrifflichen Unterschiede auch in der Gesamtbetrachtung die nicht besonders stark ausgeprägten optischen und klanglichen Überschneidungen der Teile „WELT“ und „VOLT“. Von Bedeutung sind auch die grafische Ausgestaltung der angefochtenen Marke und die erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrskreise.
- Die Lösungsgründe der § 31 Abs 1 und § 32 Abs 1 MSchG sollen die Gefahr der Verwechslung einer jüngeren Marke mit einem älteren Zeichen oder Namen hintanhaltend. Werden das nicht registrierte Zeichen oder der Name aber aktuell nicht mehr benützt und hat der Antragsteller auch keine (erkennbare) Benützungsabsicht, ist eine Täuschung des Publikums nicht zu befürchten. [...]
- Zur Frage der Verwirkung eines Lösungsanspruchs gem. §§ 31 und 32 MSchG: Die Vorinstanzen waren zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsteller von der Verwendung der Marke durch die Antragsgegnerin länger als fünf Jahre wusste und diese Benutzung geduldet hat. Weitere Aspekte waren daher nicht mehr zu prüfen. Zurückweisung des Revisionsrekurses mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO.

• Berichte und Mitteilungen

- Abkommen von Locarno: Beitritt von Peru
 - Nizzaer Abkommen: Beitritt von Peru
 - Straßburger Abkommen: Beitritt von Peru
 - Wiener Abkommen: Beitritt von Peru
 - Europäisches Patentübereinkommen – Beitritt von Montenegro
 - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - Abgänge
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Zuteilung von Bernadette Ruess, BA in die Abteilung KD - Bereich Öffentlichkeitsarbeit – ÖA (Antritt des Verwaltungspraktikums am 15. August 2022)

Bernadette Ruess, BA, die ihre Ausbildung als Verwaltungspraktikantin im Österreichischen Patentamt am 15. August 2022 antritt, wird in die Abteilung KD - Bereich Öffentlichkeitsarbeit – ÖA zugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2022; Dienstzuteilung von Mag.Dr.rer.soc.oec. Renate Spring in die Stabsstelle Strategie - STS (Dienstzuteilung zum ÖPA m.W. 01. September 2022)

Gemäß § 60 Abs.2 PatG 1970 wird Mag.Dr.rer.soc.oec. Renate Spring mit Wirkung vom 01. September 2022 zum Österreichischen Patentamt, vorerst auf die Dauer von 3 Monaten, der Stabsstelle Strategie - STS dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen GJ 22; Abänderung

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 01. September 2022 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

Kmsr Dipl.-Ing. Gloria Mirescu, BSc wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur TA 1B zu 80 % ihrer Normalarbeitszeit - der Stabsstelle Erfindungen STE zu 20 % ihrer Normalarbeitszeit zugeteilt.

Antritt des Lehrverhältnisses am 01. September 2022

Mit Wirkung vom 01. September 2022 werden:

Lara Heger der Geschäftsstelle Österreichische Marken – GÖM zur Ausbildung als Verwaltungsassistentin zugeteilt.

Kristian Petrovic der Geschäftsstelle Internationale Marken/Muster – GIMM zur Ausbildung als Verwaltungsassistent zugeteilt.

Nils Schwab der Abteilung Zentrale Dienste – ZD zur Ausbildung als Verwaltungsassistent zugeteilt.

Die Genannten treten am 01. September 2022 ihr Lehrverhältnis im Österreichischen Patentamt an.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 11. Jänner 2022, 33R121/21p

Die Wortbildmarke „VOLTAUTO“ (mit Grafik) ist der Wortmarke DAS WELTAUTO trotz ähnlicher bis identer Waren nicht verwechslungsfähig ähnlich. Dabei sind die Teile „Auto“ jeweils beschreibend bzw. es überlagern die begrifflichen Unterschiede auch in der Gesamtbetrachtung die nicht besonders stark ausgeprägten optischen und klanglichen Überschneidungen der Teile „WELT“ und „VOLT“. Von Bedeutung sind auch die grafische Ausgestaltung der angefochtenen Marke und die erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrskreise.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [VOLTAUTO](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 26. März 2021, 33R17/21v

Die Lösungsgründe der § 31 Abs 1 und § 32 Abs 1 MSchG sollen die Gefahr der Verwechslung einer jüngeren Marke mit einem älteren Zeichen oder Namen hintanhaltend. Werden das nicht registrierte Zeichen oder der Name aber aktuell nicht mehr benützt und hat der Antragsteller auch keine (erkennbare) Benützungsabsicht, ist eine Täuschung des Publikums nicht zu befürchten.

Beide Lösungsgründe setzen einen aktuellen zeichenrechtlichen Besitzstand des Antragstellers voraus. Das bedeutet, dass der Antragsteller das Zeichen im Zeitpunkt der Antragstellung noch benützen oder die Benützung erkennbar beabsichtigen muss. Benützt der Antragsteller das Zeichen nicht mehr und hat er auch keine erkennbare Benützungsabsicht, wird das nicht registrierte Zeichen nicht mehr „geführt“. Der Antragsteller hat diesfalls auch kein legitimes Interesse an der Beseitigung der jüngeren Marke.

(vgl. dazu folgende Entscheidung des OGH)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [COYOTE](#)

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 25. Jänner 2022, 4Ob118/21p

Zur Frage der Verwirkung eines Lösungsanspruchs gem. §§ 31 und 32 MSchG: Die Vorinstanzen waren zu Recht davon ausgegangen, dass der Antragsteller von der Verwendung der Marke durch die Antragsgegnerin länger als fünf Jahre wusste und diese Benutzung geduldet hat. Weitere Aspekte waren daher nicht mehr zu prüfen. Zurückweisung des Revisionsrekurses mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [COYOTE-OGH](#)

Berichte und Mitteilungen

Abkommen von Locarno: Beitritt von Peru

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Peru dem Abkommen von Locarno betreffend die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Peru am 18. Oktober 2022 in Kraft treten wird.

Peru hat von der Einschränkung gemäß Artikel 8(3) Gebrauch gemacht.

Nizzaer Abkommen: Beitritt von Peru

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Peru dem Nizzaer Abkommen betreffend die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Peru am 18. Oktober 2022 in Kraft treten wird.

Peru hat von der Einschränkung gemäß Artikel 8(3) Gebrauch gemacht.

Straßburger Abkommen: Beitritt von Peru

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Peru dem Straßburger Abkommen betreffend die internationale Patentklassifikation (IPC) beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Peru am 18. Juli 2023 in Kraft treten wird.

Peru hat von der Einschränkung gemäß Artikel 11(3)(b) Gebrauch gemacht.

Wiener Abkommen: Beitritt von Peru

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Peru dem Wiener Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Klassifikation der Bildbestandteile von Marken beigetreten ist und dieses Abkommen für Peru am 18. Juli 2024 in Kraft treten wird.

Peru hat von der Einschränkung gemäß Artikel 11(3)(b), Art 4(5) und Art 13(2) Gebrauch gemacht.

Europäisches Patentübereinkommen – Beitritt von Montenegro

Deutschland als Verwahrer des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen; EPÜ) hat offiziell über den mit 1. Oktober 2022 wirksamen Beitritt Montenegros zum Übereinkommen informiert.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Keleméri bárányhús“, GGA (HU, Lammfleisch), 19.8.2022, C 315/07/2022

„Nuez de Pedroso“, GU (ES, Walnüsse), 25.8.2022, C 321/07/2022

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 12.8.2022, C 307/10/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pa de Pagès Català“ (GGA, ES, Brot, ABl. C 128/14/2012, L 47/18/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 17.8.2022, C 312/06/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pitina“ (GGA, IT, Wurst, ABl. C 23/08/2018, L 165/12/2018, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren)

im Amtsblatt vom 30.8.2022, C 327/20/2022 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Miele della Lunigiana“ (GU, IT, Honig, ABl. C 321/08/2003, L 322/14/2004, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Erzeugungsverfahren, Kennzeichnung und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgänge

Ende August ist Dr.phil. Siegfried Fussy aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Wir wünschen ihm für den Ruhestand alles Gute!

Frau Rev Alina-Ines Hirmke ist mit Ablauf des 12. September 2022 über eigenen Wunsch aus dem Österreichischen Patentamt ausgeschieden.

Wir wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.
